

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstands der A-TEC INDUSTRIES AG wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der A-TEC INDUSTRIES AG wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4

Die A-TEC INDUSTRIES AG verfügt derzeit über keine Barmittel und wird durch Zuschüsse bzw Zurverfügungstellung von Barmittel durch die Hauptgesellschafterin, M.U.S.T. Privatstiftung, finanziell unterstützt. Die M.U.S.T. Privatstiftung hat sich auch diesfalls bereit erklärt, die zu beschließende Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2016 vorzustrecken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der A-TEC INDUSTRIES AG wird für das Geschäftsjahr 2015 jeweils ein Betrag in Höhe von EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) als Aufwandsentschädigung erstattet.

Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Zum gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfer der A-TEC INDUSTRIES AG wird die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 bestellt.

Erläuterung:

Gemäß § 270 Abs 1 UGB wird der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Gesellschaft gewählt.

Die Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der A-TEC Industries AG zugänglich.

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 Abs (1) der Satzung aus mindestens drei Mitgliedern. Die Satzung der A-TEC INDUSTRIES AG bestimmt in § 10 Abs (2), dass die Aufsichtsratsmitglieder, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt sind, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

1.)

Das Mandat als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats von Herrn Doktor Alfred Finz endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss 2016 beschließt. Herr Doktor Alfred Finz steht für eine Neuwahl zur Verfügung.

Die M.U.S.T. Privatstiftung hat den Antrag gestellt, Herrn Doktor Alfred Finz für eine weitere Funktionsperiode als stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf die satzungsmäßige Höchstdauer zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, Herrn Doktor Alfred Finz auf die satzungsmäßige Höchstdauer als stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

Herr Doktor Alfred Finz hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG.

BESCHLUSS

Herr Doktor Alfred Finz wird mit Wirkung zum Ende dieser Hauptversammlung für eine weitere Funktionsperiode zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der A-TEC INDUSTRIES AG auf die satzungsmäßige Höchstdauer bestellt.

bitte wenden für 2.) – Helmuth Palzer

2.)

Das Aufsichtsratsmandat von Herrn Diplomkaufmann Helmuth Palzer endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss 2016 beschließt. Herr Diplomkaufmann Helmuth Palzer steht für eine Neuwahl zur Verfügung.

Die M.U.S.T. Privatstiftung hat den Antrag gestellt, Herrn Diplomkaufmann Helmuth Palzer für eine weitere Funktionsperiode zum Aufsichtsratsmitglied auf die satzungsmäßige Höchstdauer zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, Herrn Diplomkaufmann Helmuth Palzer auf die satzungsmäßige Höchstdauer in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Diplomkaufmann Helmuth Palzer hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG.

BESCHLUSS

Herr Diplomkaufmann Helmuth Palzer wird mit Wirkung zum Ende dieser Hauptversammlung für eine weitere Funktionsperiode zum Aufsichtsratsmitglied der A-TEC INDUSTRIES AG auf die satzungsmäßige Höchstdauer bestellt.

Tagesordnungspunkt 7

Unter der Bedingung der Wirksamkeit und Durchführung der in der Hauptversammlung vom 24. März 2017 beschlossenen Kapitalmaßnahme, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss zur Änderung der Satzung fassen:

BESCHLUSS

Bedingt mit Wirksamkeit und Durchführung der in der Hauptversammlung vom 24. März 2017 beschlossenen Kapitalmaßnahme, das heißt bedingt mit der Eintragung der Anmeldung und der Durchführung der Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gemäß § 181 AktG im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, wird die Satzung geändert wie folgt:

In § 4 Abs 2 der Satzung wird nach dem letzten Satz folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Stückelung der Aktien erfolgt auf Tausendstel.“

§ 4 der Satzung lautet sohin:

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.400.000,00 (Euro sechszwanzig Millionen vierhunderttausend) und ist in 26.400.000,00 (sechszwanzig Millionen vierhunderttausend) nennbetragslose Stückaktien eingeteilt.
- (2) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Der auf eine einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals muss mindestens einen Euro betragen. Die Stückelung der Aktien erfolgt auf Tausendstel.
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

Erläuterungen:

In der Hauptversammlung vom 24.03.2017 wurde eine Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Kapitalerhöhung gemäß § 181 AktG beschlossen. Nach Durchführung dieser Kapitalmaßnahme beträgt das Stammkapital EUR 70.000,- und ist in 70.000 auf Namen lautende Stückaktien zerteilt.

In oben bezeichneter Hauptversammlung wurde unter dem Tagesordnungspunkt 10e beschlossen, dass die neuen Aktien mit Gewinnberechtigung rückwirkend per 01. Jänner 2017 gewinnberechtigt sind. Dieser Umstand erfordert aus abwicklungstechnischen Gründen seitens der österreichischen Kontrollbank gegenständliche Satzungsänderung.